



# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Heimatortsgemeinschaft Agnetheln (HOG Agnetheln). Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

Die Postanschrift des Vereins ist die Postanschrift des/der jeweiligen Vorstandsvorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Tradition und Brauchtum. Im Besonderen wird sich der Verein der Förderung der Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, der Heimatpflege und der Heimatkunde widmen.

Die HOG versteht sich als eigenständige Gliederung der außerhalb Siebenbürgens bzw. Rumäniens ansässigen Agnethler Landsleute, deren Anliegen es ist lokalspezifische Wünsche aufzugreifen und Aufgaben zu übernehmen, die über die Förderung durch allgemeine und überregionale Zielsetzungen des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. sowie der kulturellen und sozialen Körperschaften und anderen Einrichtungen hinausgehen und auf dieser Ebene am zweckmäßigsten gelöst werden können.

Dieser Zweck wird erreicht durch:

- Wahrung und Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls in der Gemeinschaft der Agnethler, Beratung und Betreuung von Mitgliedern, Betreuung von Jugendlichen Agnethler Zugehörigkeit
- Humanitäre Unterstützung der Landsleute in Agnetheln
- Dokumentation und Sicherung des Agnethler Kulturgutes, der Heimatkunde

- Unterstützung der evangelisch-kirchlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen in Agnetheln zur Sicherung der materiellen und immateriellen Werte der Agnethler Gemeinschaft
- Kontakte und Zusammenarbeit mit Behörden zur Sicherung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Aktivitäten vor Ort, Unterstützung der Imagepflege der vor Ort lebenden Landsleute
- Zusammenarbeit mit den Kreis- und Landesgruppen des Verbandes der Siebenbürger Sachsen e.V., dem Verband der Heimatortsgemeinschaften e. V. auf Bundesebene.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein kann und wird zur Erreichung des Vereinszwecks auch mit anderen Einrichtungen, die sich dieser und/oder ähnlichen Aufgaben widmen, zusammenarbeiten, sich gegebenenfalls an ihnen beteiligen und/oder selbst solche Einrichtungen gründen.

## § 3

### **Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.

Darüber hinaus können ordentliche Mitglieder alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet. Das Entscheidungsrecht kann der Vorstand auf eines oder mehrere Mitglieder übertragen.

Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung des Vereins als auch für sich verbindlich an.

Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern sowie die Satzung und weiter ergehende Ordnungen zu beachten.

Besonders verdienten Persönlichkeiten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Wird die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand mehrheitlich befürwortet, leitet dieser die Entscheidung über die Verleihung durch die Mitgliederversammlung ein. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Vorstand teilt das Ergebnis dem gewählten Ehrenmitglied mit. Die Ehrenmitgliedschaft wird erst mit deren Annahme durch das gewählte Ehrenmitglied wirksam.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglieder haben Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen, sofern sie das 18. Lebensjahr erfüllt haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, den Vorstand in seiner Tätigkeit im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und dem Verein hierzu erforderliche Auskünfte zu geben, des Weiteren alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu entrichten und sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste, Austritt, Tod und Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliedsliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen, die erste Mahnung ist frühestens 2 Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten.

Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr hat. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Mit dem Austritt, Streichung, Tod oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

## § 7

### **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand mit den Fachreferenten

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ranghöchstes Organ des Vereins; sie berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über folgende Punkte:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung;
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer sowie deren Entlastung,
- Vereinssatzung und deren Änderungen,
- Ermächtigung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung (§ 10 Absatz 2),

Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Auflösung des Vereins, Sicherstellung, dass im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird (§ 3 Absatz 4).

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt fristgerecht schriftlich und/oder als Veröffentlichung im Vereinsblatt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Versammlungsleiter.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung durch schriftliche Einzelvollmacht ist möglich.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter vertreten den Verein stets allein, ansonsten wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung ermächtigen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder beziehungsweise deren organschaftlichen Vertretern gewählt. Über die Art und Durchführung der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl – auch mehrfach - ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. In jedem Fall, auch bei Ablauf der Amtszeit, bleibt der Vorstand jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt worden ist.

Jedes Mitglied des Vorstands muss unbeschränkt geschäftsfähig sein, darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat entsprechend dem Vereinszweck eine möglichst kostengünstige und solide Verwaltung und Finanzierung sicherzustellen und dabei die einschlägigen steuerlichen und rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall ein Auslagenersatz, gegen Vorlage entsprechender Belege, gewährt werden.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Vorstandssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und/oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen geeigneten elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

## § 11

### **Erweiterter Vorstand, Fachreferate**

Die amtierenden Mitglieder des Vorstands können von Fachreferenten unterstützt werden. Die Anzahl der Fachreferate werden nach Bedarf (bezüglich Rollen, Aufgaben und Zeit) vom Vorstand unter geeigneten Bewerbern ausgewählt. Die Amtszeit kann je nach Fach, vom Vorstand unterschiedlich gewählt bzw. vergeben werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann den Pfarrer der evangelischen Kirche in Agnetheln – von Amts wegen – als Berater und Kooperationspartner in den erweiterten Vorstand berufen.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über:

- Gebührenbefreiungen von Mitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Bestellung von Arbeitskreisen / Arbeitsgruppen,
- Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

## § 12

### **Kassenprüfer**

Durch die Mitgliederversammlung werden bis zu zwei Kassenprüfer ggf. zwei Ersatzkassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, das Finanzgebahren des Vereins durch Prüfung der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäßer Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Überprüfung muss von beiden Kassenprüfern gemeinsam vorgenommen werden. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 13

### **Vermögen/Haftung**

Mittel und Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins entsprechend § 2 der Satzung verwendet werden.

Die Haftung des eingetragenen Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

## § 14

### **Auflösung/Liquidation**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen in § 3 dieser Satzung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirche A. B. in Agnetheln, an den Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. oder den Verband der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung des Vereins wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 24.09.2017.